

ZH_HANDELSGERICHT HG240005 vom 31. Mai 2024

Zh Handelsgericht, 2024-05-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_handelsgericht_HG240005

FR: ZH_HANDELSGERICHT HG240005 du 31 mai 2024

IT: ZH_HANDELSGERICHT HG240005 del 31 maggio 2024

Erwägungen

E. 1

Formelles

E. 1.1

Prozessvoraussetzungen Da die Parteien D. _____ als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Bewirtschaftungsvertrag vom 17. Juni 2020 vereinbart haben, ist die örtliche Zuständigkeit des Handelsgerichts des Kantons Zürich gegeben (vgl. act. 1 Rz. 29; Art. 17 ZPO). Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 6 Abs. 2 ZPO i.V.m. § 44 lit. b GOG und ist ebenfalls gegeben (vgl. act. 1 Rz. 5). Die übrigen Prozessvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Klage ist mithin einzutreten.

- 4 -

E. 1.2

Versäumte Klageantwort Gemäss Art. 223 Abs. 2 ZPO trifft das Gericht bei definitiv versäumter Klageantwort einen Endentscheid, sofern die Angelegenheit spruchreif ist. Hierzu muss die Klage soweit geklärt sein, dass darauf entweder mangels Prozessvoraussetzungen nicht eingetreten oder sie durch Sachurteil erledigt werden kann. Steht dem Eintreten auf die Klage nichts entgegen, bedeutet Spruchreife, dass der Klagegrund im Hinblick auf die anwendbaren Rechtsnormen hinreichend substantiiert ist und, dass das Gericht an der Richtigkeit der klägerischen Tatsachenbehauptungen keine erheblichen Zweifel hat. Unter den gegebenen Umständen ist, wenn es die klägerische Sachdarstellung erlaubt, nach dem Klagebegehren zu erkennen, andernfalls ist die Klage abzuweisen. Dabei hat das Gericht auch rechtshemmende, rechtshindernde und rechtsaufhebende Tatsachen zu berücksichtigen, soweit sie in der Klage selbst angeführt sind. Andere Tatsachen, die aus den Akten ersichtlich sind, dürfen nur insoweit berücksichtigt werden, als sie für das Vorhandensein der von Amtes wegen zu prüfenden Prozessvoraussetzungen von Bedeutung sind (Art. 60 ZPO). An der erforderlichen Spruchreife fehlt es, wenn das Klagebegehren oder die Begründung der Klage unklar, widersprüchlich, unbestimmt oder offensichtlich unvollständig ist (Art. 56 ZPO; WILLISEGGER, in: Basler Kommentar ZPO, 3. Aufl. 2017, N. 20 ff. zu Art. 223 ZPO; vgl. PAHUD, in: DIKE-Kommentar ZPO, 2. Aufl. 2016, N. 3 f. zu Art. 223 ZPO). Da die Beklagte innert Nachfrist keine Klageantwort eingereicht hat und das Verfahren spruchreif ist, ist androhungsgemäss ein Endentscheid gestützt allein auf die klägerischen Vorbringen zu fällen.

E. 1.3

Gegenstandslosigkeit Mit Eingabe vom 12. April 2024 teilte die Klägerin mit, dass die Forderung durch die Beklagte am 4. April 2024 in der Höhe von CHF 28'393.85 durch

Zahlung an die Klägerin teilweise anerkannt worden sei (act. 11). Durch diese teilweise Erfüllung der eingeklagten Forderung nach Rechtshängigkeit der Klage ist nachträglich das schutzwürdige Interesse der Klägerin im Umfang der geleisteten Zahlung entfallen, womit die Klage gegen die Beklagte in Höhe von CHF 28'393.85 gegen-

- 5 - standslos geworden ist. Die Gegenstandslosigkeit ist von Amtes wegen festzustellen, wobei ein allfälliger Antrag der Parteien weder eine Klageanerkennung noch einen Klagerückzug darstellt (STAEHELIN/STAEHELIN/GROLIMUND, Zivilprozessrecht,

E. 3

Kosten- und Entschädigungsfolgen

E. 3.1

Streitwert Die Höhe der Gerichtsgebühr bestimmt sich nach der Gebührenverordnung des Obergerichts (Art. 96 ZPO i.V.m. § 199 Abs. 1 GOG) und richtet sich in erster Linie nach dem Streitwert bzw. nach dem tatsächlichen Streitinteresse (§ 2 Abs. 1 lit. a GebV OG). Massgeblicher Zeitpunkt für die Bestimmung des Streitwertes ist der Zeitpunkt der Klageeinreichung beim Gericht (RÜEGG/RÜEGG, in: Basler Kommentar ZPO, 3. Aufl. 2017, N. 7 zu Art. 91 ZPO). Damit ist unbeachtlich der teilweisen Gegenstandslosigkeit (siehe E. 1.3) für den Streitwert auf das Rechtsbegehren gemäss Klageschrift, mithin auf CHF 49'277.60, abzustellen (vgl. act. 1 S. 2).

E. 3.2

Gerichtskosten In Anwendung von § 4 Abs. 2 GebV OG sind die Gerichtskosten praxismässig auf drei Viertel der Grundgebühr, d.h. rund CHF 4'100.–, festzusetzen. Eine Herabsetzung der Gerichtsgebühr aufgrund der teilweisen Gegenstandslosigkeit im Sinne von § 10 Abs. 1 GebV OG ist vorliegend nicht angezeigt, da die materiellen Ansprüche der Parteien dennoch vollumfänglich geprüft werden mussten. Betreffend Kostenaufgabe ist zu berücksichtigen, dass im Umfang der gegenstandslos gewordenen CHF 28'393.85 die Kostenverteilung nicht gestützt auf Art. 106 Abs. 1 ZPO, sondern nach Ermessen zu erfolgen hat (Art. 107 Abs. 1 lit. e ZPO). Dabei ist je nach Lage des Einzelfalles zu berücksichtigen, welche Partei Anlass zur Klage gegeben hat, welches der mutmassliche Prozessausgang gewesen wäre, bei welcher Partei die Gründe eingetreten sind, die zur Gegenstandslosigkeit des Prozesses geführt haben und welche Partei unnötigerweise Kosten verursacht hat (JENNY, in: Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], 3. Aufl. 2016, N. 14 ff. zu Art. 107 ZPO; RÜEGG/RÜEGG, a.a.O., N. 8 zu Art. 107 ZPO). Die von der Beklagten an die Klägerin geleistete Zahlung erfolgte nach Rechtshängigkeit des Verfahrens. Erst diese Zahlung machte die Klage teilweise gegenstandslos. Hätte über den gezahlten Betrag befunden werden müssen, hätte die Klägerin nach dem Dargelegten zudem obsiegt. Damit rechtfertigt es sich, die diesbezüglichen Prozesskosten gänzlich der

- 10 - Beklagten aufzuerlegen. Da die Beklagte im Übrigen unterliegt, sind ihr die sie betreffenden Prozesskosten vollumfänglich aufzuerlegen, womit sie die Gerichtskosten im Umfang von CHF 4'100.– zu tragen hat. Die Gerichtskosten sind vorab aus dem von der Klägerin geleisteten Kostenvorschuss zu decken (Art. 111 Abs. 1 ZPO), und es ist ihr das Rückgriffsrecht auf die Beklagte einzuräumen (Art. 111 Abs. 2 ZPO)

E. 3.3

Parteientschädigung Ausgangsgemäss ist die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin eine Parteientschädigung zu bezahlen. Die Höhe der Parteientschädigung ist gestützt auf die Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 in erster Linie anhand des Streitwerts zu bemessen (§ 2 Abs. 1 lit. a AnwGebV; Art. 96 ZPO i.V.m. Art. 105 Abs. 2 ZPO). Die Grundgebühr ist mit der Begründung oder Beantwortung der Klage verdient (§ 11 Abs. 1 AnwGebV). In Anwendung von § 4 Abs. 1 AnwGebV ist die Parteientschädigung demnach auf rund CHF 7'000.– festzusetzen. Ist einer mehrwertsteuerpflichtigen Partei eine Parteientschädigung zuzusprechen, hat diese zufolge Möglichkeit des Vorsteuerabzugs ohne Berücksichtigung der Mehrwertsteuer zu erfolgen. Ist die anspruchsberechtigte Partei nicht im vollen Umfang zum Abzug der Vorsteuer berechtigt, ist die Parteientschädigung um den entsprechenden Faktor anteilmässig anzupassen. Solche aussergewöhnlichen Umstände hat eine Partei zu behaupten und zu belegen (BGer 4A_552/2015 vom 25. Mai 2016 E. 4.5; ZR 104/2005 Nr. 76 S. 291 ff., S. 294). Die Klägerin beantragt, ihr sei eine Parteientschädigung zuzüglich Mehrwertsteuer zuzusprechen (act. 1 S. 2), macht jedoch keine weiteren Ausführungen zu diesem Antrag (vgl. act. 1 Rz. 31). Insbesondere behauptet sie keine für die Zusprechung der Mehrwertsteuer erforderlichen aussergewöhnlichen Umstände. Daher ist der Klägerin die Parteientschädigung ohne Mehrwertsteuer zuzusprechen.

- 11 - Das Handelsgericht beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.